

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Nachtrag

[urn:nbn:de:bsz:31-217530](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217530)

8) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

9) Für die Fiacre von Carlsruhe, Durlach und Mühlburg besteht eine besondere Verordnung.

---

## Nachtrag.

1) Das Singen in den öffentlichen Häusern ist bei einer Strafe von 1 fl. für jeden Einzelnen verboten:

- a) nach dem Zapfenreich (Nachtwachsignal), und
- b) an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes.

Wenn auffer dieser verbotenen Zeit gesungen werden will, so darf es nur bei verschlossenen Fenstern geschehen.

2) Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsteden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, müssen dieselben dicht und vollständig einhüllen und verdecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung dem Geruchsorgan der Pferde bemerkbar wird.

Frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an den öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Uebertreter werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. belegt.

3) Fensterstohr dürfen nicht unter 8' von den Trottoirs erhöht, angebracht werden.